

Föderales Gesetz vom 27. Juli 2010 Nr. 224-FZ „Über das Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation und über Abänderungen einzelner Rechtssätze der Russischen Föderation“ (Fassung vom 1. April 2020)

...

Artikel 7. Rechtsfolgen einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und/oder Marktmanipulation

1. Jegliche Person haftet nach Maßgabe russischen Rechts und unter Berücksichtigung der Leitsätze dieses Artikels, soweit sie Insiderinformationen unrechtmäßig nutzt und/oder eine Marktmanipulation begeht.
2. Jegliche Person haftet nicht wegen Marktmanipulation, wenn sie Fehlinformationen verbreitet, ohne zu wissen und ohne beauftragt zu sein, Bescheid zu wissen, dass solche Informationen falsch sind.
 - 2.1. Jegliche Person haftet nicht wegen einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen, wenn sie nicht weiß und nicht wissen soll, dass solche Informationen als Insiderinformationen gelten. Dabei haften Emittenten, deren Amtspersonen und Arbeitnehmer nicht, wenn auf ihren eigenen Listen der Insiderinformationen einige Informationen nicht stehen, die in der durch eine Richtlinie der Zentralbank der Russischen Föderation gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieses Föderalen Gesetzes genehmigten Insiderliste von Emittenten ebenso nicht erhalten sind.
3. Die Redaktion eines Massenmediums, über das wissentlich falsche Informationen verbreitet worden sind, bzw. deren Chefredakteur, Journalisten und andere Mitarbeiter unterliegen keiner Haftung wegen Marktmanipulation, falls mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - 1) bei angegebenen Informationen handelt es sich um die wörtliche Wiedergabe von Aussagen, Interviews, Erklärungen von natürlichen Personen, Mitteilungen und Erklärungen von juristischen Personen; dabei sind solche Personen aus den Inhalten des einschlägigen Medienproduktes bestimmbar;
 - 2) bei angegebenen Informationen handelt es sich um die wörtliche Wiedergabe von Informationen, die über ein anderes Massenmedium schon verbreitet worden sind, und dieses Massenmedium ist aus den Inhalten von verbreiteten Informationen bestimmbar.
4. Juristische Personen, die Medienprodukte erstellen, veröffentlichen und verbreiten, unterliegen der verwaltungsrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Haftung wegen in Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Föderalen Gesetzes definierter Handlungen, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
 - 1) juristische Personen, die im ersten Abschnitt dieses Absatzes angegeben sind, haben aus Transaktionen mit Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und/oder

Waren aufgrund aufgeführter Informationen einen Gewinn gezogen oder dadurch Verluste vermieden;

- 2) juristische Personen, die im ersten Abschnitt dieses Absatzes angegeben sind, haben wissentlich falsche Informationen gegen Zahlung einer Geldleistung oder gegen Erwerb eines anderen Vermögensvorteils verbreitet;
- 3) juristische Personen, die im ersten Abschnitt dieses Absatzes angegeben sind, haben darauf verzichtet, der Zentralbank der Russischen Föderation die Quelle von verbreiteten wissentlich falschen Informationen mitzuteilen.
5. Professionelle Teilnehmer des Wertpapiermarktes und andere Personen, die auf eine unrechtmäßige Nutzung von Insiderinformationen gestützte und/oder als Marktmanipulation geltende Transaktionen tätigen, haften nicht, wenn sie diese Transaktionen im Auftrag oder nach Weisung einer anderen Person abwickeln. Einer Haftung unterliegt in diesem Fall jene Person, die solchen Auftrag oder solche Weisung initiiert.
6. Die Aussetzung oder Rücknahme (Widerruf) einer Lizenz für Aktivitäten wie Broker-Dealer-Tätigkeit, Wertpapiermanagement, Verwaltung von Investment- und Anteilinvestmentfonds sowie von nichtstaatlichen Rentenfonds, Tätigkeit von Banktransaktionen, Tätigkeit von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und/oder Waren im Namen der juristischen Personen, die solche Lizenzen schon besitzen, durch deren Arbeitnehmer, sofern diese Transaktionen eine unrechtmäßige Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation nach sich ziehen, können erst dann ausgeübt werden, wenn die aufgeführten juristischen Personen beweisen, dass sie alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von einschlägigen Verstößen getroffen haben.
7. Personen, die wegen einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und/oder Marktmanipulation Verluste erleiden müssen, sind berechtigt, einen Verlustausgleich von den Personen zu fordern, die an diesen Verlusten schuldig sind.
8. Tätigkeit von Transaktionen unter Nutzung von Insiderinformationen sowie/oder Tätigkeit von Transaktionen, die eine Marktmanipulation darstellen, sind kein Grund, um diese Transaktionen für unwirksam zu erklären.

...